

30. April 2021

Amthaus I  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 73 18

**Manuela Ruff**

Herr  
Konrad Jeker  
Rechtsanwalt  
Bielstrasse 8  
Postfach 663  
4502 Solothurn

29. April 2021

## Verfügung

Sehr geehrter Herr Jeker

In Sachen

Daniel **Ruiz**, Solothurn, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker; gegen **Departement des Innern**, Solothurn, vertreten durch Rechtsdienst Departement des Innern, betreffend **superprovisorische Praxisschliessung**

hat die Präsidentin heute verfügt:

1. Die Stellungnahme vom 28. April 2021 des Rechtsdienstes des Departements des Innern geht an Rechtsanwalt Konrad Jeker.
2. Dieser hat Gelegenheit, bis 14. Mai 2021 allfällige Bemerkungen einzureichen.
3. Nach dem Schreiben vom 28. April 2021 der Vorinstanz, hat der Vertreter des Beschwerdeführers einen neuen Schlüssel zu der Praxis erhalten.

Freundliche Grüsse



Thomas Schaad, Gerichtsschreiber

Geht an:

Konrad Jeker, Bielstrasse 8, 4502 Solothurn, A-Post  
Rechtsdienst Departement des Innern, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Interne Post

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 93 61  
inneres@ddi.so.ch



**INTERN**  
Verwaltungsgericht  
Amthaus I  
Postfach 157  
4502 Solothurn

Ihr Zeichen: VWBES.2021.142

28. April 2021

Daniel **Ruiz**, Solothurn, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, gegen **Departement des Innern**, Solothurn, vertreten durch Rechtsdienst Departement des Innern, betreffend **superprovisorische Praxisschliessung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Herren Verwaltungsrichter

Mit Verfügung vom 20. April 2021 wurde dem Rechtsdienst des Departements des Innern (nachfolgend: DdI) Frist gesetzt, um in rubrizierter Angelegenheit eine Stellungnahme sowie die Akten einzureichen.

Fristgerecht lassen wir Ihnen die Akten zukommen und stellen im Rahmen unserer Stellungnahme folgende **Anträge**:

1. Die Beschwerde vom 19. April 2021 sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Alles unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

Zur Begründung wird insbesondere auf die Verfügung des DdI betreffend superprovisorische Praxisschliessung vom 7. April 2021 sowie die Akten verwiesen.

**Ergänzend** äussern wir uns wie folgt:

#### **I. Formelles**

Die vorliegende Stellungnahme wird frist- und formgerecht eingereicht.

#### **II. Materielles**

##### Ad. B. Ziff. 4.1.

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass dem DdI mittels eines anonymen Anrufs aus der Bevölkerung zugetragen worden ist, dass er auf der Homepage seiner Praxis für Altchinesische Medizin als coronakritisch zu bezeichnende Beiträge veröffentlicht und in seiner Praxis die von Bundesrechts wegen geltende Maskenpflicht nicht eingehalten wird. Es handelt sich dabei um notorische Tatsachen, zumal offenbar auch die Medien durch die Bevölkerung darüber informiert worden sind. Der anonyme Anruf aus der Bevölkerung war der Grund dafür, dass das DdI beim Beschwerdeführer eine unangekündigte Praxisinspektion durchgeführt, in deren Rahmen sich die vonseiten der Bevölkerung gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe vollumfänglich bestätigt haben, und in der Folge ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet sowie die superprovisorische Praxisschliessung angeordnet hat. Die Aktennotiz betreffend den anonymen Anruf liegt den Akten bei und wurde dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter ebenfalls zugestellt.

#### Ad. B. Ziff. 4.2.

Aufgrund des Hinweises aus der Bevölkerung hat das Ddl umfassende Internetrecherchen durchgeführt und dabei festgestellt, dass der Beschwerdeführer tatsächlich verschiedene als coronakritisch zu bezeichnende Beiträge auf der Homepage seiner Praxis (nicht auf der privaten Homepage) veröffentlicht. Die Beiträge sind auch am 27. April 2021 noch auf der Homepage unter dem Titel "Das grosse Erwachen" abrufbar. Die Aussage des Beschwerdeführers, wonach sich die Vertreter des Ddl sowie des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) anlässlich der Praxisinspektion weder vorgestellt noch die rechtlichen Grundlagen für die erfolgte Inspektion genannt hätten, wird ausdrücklich bestritten. Die beteiligten Personen wurden dem Beschwerdeführer nach Betreten der Praxis namentlich vorgestellt. Überdies wurde dem Beschwerdeführer der Grund für die Inspektion dargelegt. Dem Beschwerdeführer wurde ein Schreiben abgegeben, in welchem unter anderem auch die relevanten rechtlichen Grundlagen für die erfolgte Praxisinspektion dargelegt wurden.

In Bezug auf Rita Hofer ist auszuführen, dass sie als Praxisgehilfin des Beschwerdeführers arbeitet und seine Lebenspartnerin ist. Aufgrund dessen ist sie als Auskunftsperson bzw. Zeugin nur sehr eingeschränkt glaubhaft. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Räumlichkeiten ihres Kosmetikstudios grossmehrheitlich nicht von den Praxisräumen des Beschwerdeführers getrennt sind bzw. über keine abschliessbaren Türen innerhalb der Praxis verfügen. Vor diesem Hintergrund wäre denn auch keine funktionierende, partielle Praxis-schliessung möglich gewesen. Des Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Ddl auch die Praxisräumen von Personen, die eine bewilligungsfreie Tätigkeit ausüben (z.B. Kosmetikstudios), schliessen kann, sofern Gesundheitsgefährdungen drohen (vgl. § 10 Abs. 2 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11])

#### Ad. B. Ziff. 4.3.

Der Beschwerdeführer wurde mit der superprovisorisch ergangenen Verfügung vom 7. April 2021 darüber informiert, dass die Praxis-schliessung für die Dauer des durch das Ddl geführten aufsichtsrechtlichen Verfahrens Geltung hat. Somit hatte der Beschwerdeführer ab Erhalt der vorliegend angefochtenen Verfügung Kenntnis von der Einleitung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen ihn. Im Übrigen wurde – wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde selber festhält – auch bereits einlässlich dargelegt, was das Ddl im Rahmen dieses aufsichtsrechtlichen Verfahrens prüfen wird.

#### Ad. B. Ziff. 4.6.

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe seine Praxis am 15. April 2021 betreten, da er persönliche Gegenstände benötigt habe. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seitens des Ddl eine angemessene Frist zur Regelung der persönlichen Angelegenheiten erhalten hat. Die Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 8. April 2021 zugestellt, die Praxis-schliessung erfolgte hingegen erst am 12. April 2021. Sofern der Beschwerdeführer nach erfolgter Praxis-schliessung tatsächlich noch dringend etwas aus seiner Praxis benötigt hätte, wäre es ihm durchaus zumutbar gewesen, den Kontakt mit dem Ddl zu suchen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund von § 11 Abs. 4 GesG i.V.m. § 13 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV; BGS 811.12), wonach der Beschwerdeführer verpflichtet ist, dem Ddl die relevanten Tatsachen und Änderungen (u.a. Änderungen der Praxisadresse und Verlegung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit) zu melden. Stattdessen hat er das amtliche Siegel gebrochen und sich dadurch strafbar gemacht, ohne vorgängig überhaupt erst den Versuch einer Kontaktaufnahme unternommen zu haben.

#### Ad. B. Ziff. 6.

Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Beschwerde vom 19. April 2021 insbesondere die Zuständigkeit des Ddl für die Anordnung einer Praxis-schliessung. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass diese nicht gestützt auf die Gesundheitsgesetzgebung, sondern gestützt auf die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erfolgt sei, da ihm namentlich die Nichteinhaltung der Maskenpflicht in seiner Praxis vorgeworfen werde.

Bei der Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung der Tätigkeit gemäss § 14 Abs. 2 Bst. a GesG handelt es sich um eine auslegungsbedürftige Generalklausel. Das massgebliche Ziel der Gesundheitsgesetzgebung besteht in der Förderung bzw. Wahrung der öffentlichen Gesundheit. Zwecks Gewährleistung eines funktionierenden Gesundheitssystems soll die hohe Qualität der Berufsausübung sichergestellt werden. Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sollen zu einem Verhalten angehalten werden, welches das Vertrauen der Patientinnen und Patienten rechtfertigt. Ebenso tragen sie die Verantwortung für das Handeln ihrer Hilfspersonen (z.B. Praxisassistentinnen und -assistenten). Die Verhaltensgrundsätze, welche unter die sorgfältige und gewissenhafte Ausübung der Tätigkeit fallen, ergeben sich dabei einerseits aus dem allgemeinen Bundesrecht sowie den kantonalen Gesundheitsgesetzen andererseits. Liegt eine bestimmte Verhaltensweise im Interesse der öffentlichen Gesundheit und wird durch ihre Befolgung die hohe Qualität bei der Berufsausübung sichergestellt, kann durch ein abweichendes Verhalten die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung verletzt sein (vgl. IVANOVIC TANJA, Die Sorgfalt der Medizinalpersonen nach Art. 40 lit. a MedBG: Generalklausel und Konkretisierung, in: ZBJV 157/2021, S. 126 f.).

Die Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und damit die Covid-19-Verordnung besondere Lage dienen vorliegend lediglich als Konkretisierung der Berufspflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung. Der Beschwerdeführer ist als Bewilligungsinhaber verpflichtet, seine Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft auszuüben sowie die Rechte seiner Patientinnen und Patienten zu wahren (§ 14 Abs. 2 Bst. a und d GesG). Indem der Beschwerdeführer während der Ausübung seiner Tätigkeit die von Bundesrechts wegen geltende Maskenpflicht missachtet, verletzt er die ihm gemäss der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Berufspflichten. Es handelt sich – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht um eine Massnahme, die gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage, sondern gestützt auf die Gesundheitsgesetzgebung des Kantons Solothurn angeordnet worden ist. Das Ddl ist als Aufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet, Massnahmen gemäss der Gesundheitsgesetzgebung anzuordnen. Entsprechend liegen ausreichende gesetzliche Grundlagen vor, weshalb sich weitergehende Ausführungen – insbesondere zu Art. 3b und Art. 9 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [EpG; SR 818.101] – an dieser Stelle erübrigen.

Des Weiteren ist an dieser Stelle auszuführen, dass das AWA für die Überprüfung der Schutzkonzepte im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie zuständig ist. Die Aufsichtsbefugnisse des Ddl gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung sind jedoch insgesamt umfassender und betreffen insbesondere die berufliche Tätigkeit bzw. die Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten.

#### Ad. B. Ziff. 10

Der Beschwerdeführer bestreitet weiter das Vorliegen einer rechtlichen Grundlage für die Anordnung einer superprovisorischen Praxisschliessung. Wie bereits in der vorliegend angefochtenen Verfügung dargelegt, kann das Ddl im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen und Betriebe schliessen (§ 60 Abs. 2 Bst. b GesG). Sofern der Beschwerdeführer die superprovisorische Form der Anordnung stören sollte, ist festzuhalten, dass grundsätzlich alle möglichen Massnahmen superprovisorisch angeordnet werden können, was bedeutet, dass das rechtliche Gehör nach erfolgter superprovisorischer Verfügung gewährt wird (vgl. § 23 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]).

Im Übrigen verkennt der Beschwerdeführer, dass er seine Patientinnen und Patienten durch das Nichteinhalten der Maskenpflicht nicht bloss in abstrakter, sondern in konkreter Weise gefährdet hat.

Ad. B. Ziff. 11 ff.

Betreffend das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach es sich bei der Praxisschliessung einerseits und dem aufsichtsrechtlichen Verfahren andererseits um zwei verschiedene Verfahren handle, wird auf die Ausführungen unter Ad. B. Ziff. 6 verwiesen. Die Praxisschliessung erfolgte zur Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten durch den Beschwerdeführer. Im Übrigen hat sich der Beschwerdeführer bisher auch nicht einmal ansatzweise dazu bereit erklärt, die von Bundesrechts wegen geltenden Massnahmen in seiner Praxis künftig umzusetzen. Dies hat er insbesondere auch durch seinen öffentlichen Aufruf zum Widerstand gegen die angekündigte Praxisschliessung bestätigt. Sowohl der Internetauftritt als auch die vor und in der Praxis aufgehängten Schreiben bzw. aufgelegten Flyer lassen keinen anderen Schluss zu. Seitens des Beschwerdeführers war – unter Zugrundelegung einer objektiven Betrachtungsweise und der allgemeinen Lebenserfahrung – keine Mitwirkung bzw. Kooperation zu erwarten. Vor diesem Hintergrund und der konkreten Gefährdung der Patientinnen und Patienten hat sich eine superprovisorische Praxisschliessung geradezu aufgedrängt und folglich als verhältnismässig erwiesen. An dieser Stelle ist ferner darauf hinzuweisen, dass die superprovisorische Praxisschliessung mit Verfügung des Ddl vom 26. April 2021 durch eine neue superprovisorische Massnahme ersetzt worden ist, da sich Erstere aufgrund der Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter als nicht mehr sachgerecht erwiesen hat.

Der Beschwerdeführer bringt überdies vor, dass er als Vermieter seinen Pflichten gegenüber Rita Hofer nachzukommen habe. Aufgrund der erfolgten Praxisschliessung habe auch sie keinen Zugang mehr zu den Praxisräumlichkeiten, weshalb sie ihrer Geschäftstätigkeit nicht mehr nachgehen könne. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Praxisschliessung superprovisorisch erfolgt ist. Eine superprovisorische Anordnung von Massnahmen hat naturgemäss zur Folge, dass der betreffenden Person das rechtliche Gehör erst nach Erlass der entsprechenden superprovisorischen Verfügung gewährt wird. Die zuständige Behörde entscheidet aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisse des Sachverhalts. Dies kann dazu führen, dass nachträglich Umstände bekannt werden, welche die angeordnete Massnahme als nicht mehr geeignet erscheinen lassen. Sowohl den Umstand betreffend die Rückgabe der Mieträumlichkeiten als auch jenen betreffend die geschäftliche Tätigkeit von Rita Hofer hätten anlässlich der Praxisinspektion oder im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgebracht werden können. Das Ddl hätte danach die Massnahme ersetzen oder aber auf Rita Hofer ausdehnen können, zumal sie die Haltung des Beschwerdeführers – insbesondere durch das Anbringen der Plakate und Schreiben betreffend Nichteinhalten der Maskenpflicht, das Auflegen der Flyer etc. – mitgetragen hat. Bei Rita Hofer handelt es sich wohl primär um die Lebenspartnerin sowie die Arbeitnehmerin des Beschwerdeführers, weshalb es sich – im Vergleich zur Tätigkeit des Beschwerdeführers – vermutlich um einen eher untergeordneten Betrieb handelt.

Da es als eher unüblich zu bezeichnen ist, dass sich ein Heilpraktiker und eine Kosmetikerin die Praxisräumlichkeiten teilen, musste das Ddl – insbesondere mit Blick auf die renitente Verweigerung jeglicher Kooperation und Information seitens des Beschwerdeführers anlässlich der erfolgten Praxisinspektion – auch nicht davon ausgehen. Im Rahmen des Bewilligungsentzugsverfahrens wird überdies zu prüfen sein, ob dieser Umstand eine weitere Berufspflichtverletzung darstellt, zumal das Berufsgeheimnis, welchem der Beschwerdeführer untersteht, durch diese Art der Praxisteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend gewahrt werden kann. Grundsätzlich untersteht bereits die Information, dass sich eine bestimmte Person in Behandlung bei der betreffenden Naturheilpraktikerin bzw. dem betreffenden Naturheilpraktiker befindet, dem Berufsgeheimnis. Die Kundschaft von Rita Hofer hat durch diese Aufteilung der Räumlichkeiten sicherlich ohne Weiteres erfahren, wer sich beim Beschwerdeführer in Behandlung befindet.

Ad. B. Ziff. 15.

Das nachträgliche Auswechselln der Schlösser durch die KAPO ist durch die Verfügung vom 7. April 2021 mitumfasst, zumal dadurch lediglich der durch das Ddl verfügte Zustand wiederhergestellt worden ist, der durch den begangenen Siegelbruch unrechtmässig

aufgehoben wurde. Es handelt sich um eine Ersatzmassnahme zur Gewährleistung bzw. Wiederherstellung des rechtmässig angeordneten Zustands. Der Beschwerdeführer hat sich anlässlich der Praxisschliessung am 12. April 2021 trotz ausdrücklicher Anordnung mittels der vorliegend angefochtenen Verfügung geweigert, die Schlüssel zu den Praxisräumlichkeiten abzugeben. Aufgrund dessen musste seitens der KAPO eine amtliche Siegelung vorgenommen werden. Anschliessend hat der Beschwerdeführer das Siegel gebrochen und sich in die Praxisräumlichkeiten begeben, weshalb zwecks Wahrung des verfügten Zustands das Schloss ausgetauscht werden musste.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse



Noemi Sprenger  
Juristische Mitarbeiterin

Beilagen:      Verfahrensakten Departement des Innern

**Dreifach**